

Aktuelles aus dem bmk

Dr. Wilhelm Kast, Mag. Wolfgang Schubert
BMK, Abt. IV/ST1

Übersicht

- Vorstellung Alexandra Jahrl
- KFG-Bereich
- FSG-Bereich - national
- StVO-Novelle(n)
- 4. Führerscheinrichtlinie + Driving Disqualification Directive (DDD)

KFG-Bereich Übersicht

- Initiativantrag zum KFG vor der Sommerpause
- 69. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 91/2024
- 70. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 260/2024
- Entwurf 71. KDV-Novelle

Initiativantrag

- BGBl. I Nr. 116/2024
- Kleine Novelle, nur wenige Punkte
- Auslöser war erforderliche Änderung in § 24 Abs. 2a Z 3 KFG
 - Ausnahme von der Verpflichtung zur manuellen Dateneingabe für den regionalen Kraftfahrlinienverkehr, wenn ein Fahrerwechsel erfolgt, wäre Ende 2024 ausgelaufen; in absehbarer Zeit keine technische Weiterentwicklung zu erwarten, die eine einfache Lösung für diese Eingabe bringen könnte
 - Nicht abzusehen, ob sich im Herbst eine Möglichkeit zur Verlängerung ergeben wird
 - Daher die Ausnahme bis Ende 2034 verlängert

Initiativantrag

- Weiters wurde in § 48 Abs. 1 KFG vorgesehen, dass für ein Fahrzeug des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch mehrere Deckkennzeichen zugewiesen werden können
 - Wichtiges Anliegen des BMI
 - Aufgrund der bisherigen Formulierung waren mehrere Deckkennzeichen pro Fahrzeug nicht möglich
 - Aufgrund operativer Notwendigkeit und aus einsatztaktischen Gründen ergibt sich der Bedarf für ein schnelles Wechseln von Deckkennzeichen an Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 - Mittlerweile gibt es schon Wünsche des BMF und des BMLV mehrere Deckkennzeichen auch für Fahrzeuge der Zollfahndung bzw. der Militärpolizei und der militärischen Nachrichtendienste zu ermöglichen

Initiativantrag

- In § 48a KFG wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen, dass die Liste der als Wunschkennzeichen jedenfalls anstößigen Buchstaben und Ziffernkombinationen in einer Verordnung festgelegt werden kann
 - Seitens VP verlangt, dass eine solche VO im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu erlassen ist
 - Weiters haben die Parteien in der Begründung ausgeführt, dass jedenfalls das Mauthausen-Komitee Österreich, der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus und das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes eingebunden werden
 - Hintergrund ist u.a., dass bestimmte Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen in rechtsextremen Kreisen als Codes verwendet werden

Initiativantrag

- Bereits 2015 wurde § 48a Abs. 2 lit. d KFG erweitert und die Anstößigkeit bei Wunschkennzeichen auch auf Buchstaben-Ziffernkombination sowie auf Buchstaben-Ziffernkombinationen unter Einbeziehung der Behördenbezeichnung erweitert
- Liste des Mauthausen-Komitees mit den einschlägigen Codes; 2015: Erlass, welche Buchstaben- bzw. Buchstaben/Ziffernkombinationen für sich allein oder in Verbindung mit der Behördenbezeichnung jedenfalls als anstößig gelten
- Zwischenzeitlich aber einige Fälle, in denen seitens der Landesverwaltungsgerichte Anträgen stattgegeben wurde (meist Initialen);
- Begründung: die Liste der jedenfalls anstößigen Kombinationen steht lediglich in einem Erlass des Ministeriums und Erlässe seien für die Verwaltungsgerichte nicht bindend

Initiativantrag

- Weiterer Grund war ein Antrag des LVWG Stmk beim VfGH, den Erlass aufzuheben, weil es sich um eine nicht gehörig kundgemachte VO handeln würde
- Daher vorsorglich eine VO-Ermächtigung im Gesetz geschaffen
- VfGH hat Antrag aber zurückgewiesen und teilt die Auffassung des BMK, dass es sich bei dem angefochtenen Erlass nicht um eine Verordnung handelt, sondern um eine bloße Auslegungshilfe für die Behörden

Initiativantrag

- In § 79 KFG ausdrücklich klargestellt, dass die einschränkende Frist von einem Jahr nicht für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen gilt, die von Personen verwendet werden, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht verfügen
 - Damit soll Rechtssicherheit für geflüchtete Personen aus der Ukraine hinsichtlich ihrer Fahrzeuge geschaffen werden
 - Seitens des BMK wurde bereits 2022 in einem Erlass klargestellt, dass diese geflüchteten Personen keinen Hauptwohnsitz in Österreich begründen und somit keine Verpflichtung zur Ummeldung der Fahrzeuge in Österreich besteht
 - Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen sind somit nicht als Fahrzeuge mit dauerndem Standort in Österreich anzusehen und fallen unter § 79 KFG

Initiativantrag

- Demnach Verwendung jedenfalls 1 Jahr lang zulässig (vorübergehender internationaler Verkehr)
- Diese Jahresfrist beginnt mit jedem Grenzübertritt neu zu laufen
- Dennoch stellt das ein Problem für die Personen dar, die sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten und dieses zwischenzeitlich nicht verlassen haben
- Damit es für diese Personen zu keinen Beanstandungen kommt, wurde die Jahresfrist verlängert
- Gilt auch bei Umstieg auf die Rot-Weiß-Rot Karte plus, solange das vorübergehende Aufenthaltsrecht der Richtlinie 2001/55/EG („Massenzustrom-RL“) besteht

Initiativantrag

- In § 134 Abs. 1a KFG wird die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtschreiber im Straßenverkehr (wieder) aufgenommen
 - Dadurch können auch Übertretungen dieser VO, die im Inland festgestellt worden sind, (wieder) geahndet werden, auch wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern im Ausland begangen worden ist
 - Entspricht somit der Rechtslage, wie sie bis zur 41. KFG-Novelle gegolten hat
 - Mit der 41. KFG-Novelle wurde in § 134 Abs. 1a KFG dieser Verweis aufgrund eines EuGH Urteils gestrichen
 - EuGH hat das nämlich für nicht zulässig erachtet, weil in Art. 19 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 die VO 165/2014 nicht genannt wird
 - Unionsgesetzgeber hat reagiert und das mit der jüngsten Änderung der VO Nr. 561/2006 saniert; somit war das auch national anzupassen

69. KDV-Novelle

- BGBl. II Nr. 91/2024
- Detailregelungen zur neuen Fahrlehrer- und Fahrschullehrerausbildung
- Hätte wie die KFG-Bestimmungen mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten sollen, leider erst Ende März 2024 im BGBl kundgemacht; ca. $\frac{3}{4}$ Jahr Verzögerung in der politischen Koordinierung
- Grund dafür war eine Änderung betreffend die Landwirtschaft:
 - Bei landwirtschaftlichen Traktoren mit überbreiten Anbaugeräten sollte die bisherige Beschränkung auf Fahrten bei Tageslicht und ausreichender Sicht sowie das Begleitfahrzeug zur Absicherung auf engen und kurvenreichen Straßen entfallen
 - Vehemente Forderung der Landwirtschaft + ÖVP; im Vorfeld schon zugesagt, aus „verhandlungstaktischen Gründen“ dann aber aus dem Entwurf herausgenommen, was zu langer Blockade geführt hat; letztendlich aber doch umgesetzt

69. KDV-Novelle

- Punkt betreffend die Fahrschulausbildung:

§ 64b Abs. 6: Reduzierung der Perfektionsschulung bei der dualen Ausbildung

- Im Falle der dualen Ausbildung, wenn anstelle der Hauptschulung in der Fahrschule Übungsfahrten mit einem privaten Begleiter absolviert werden, wird die Perfektionsschulung auf 4 UE reduziert
- Das deckt sich dann auch mit der Bestimmung über die Mindestschulung in § 65b Abs. 3, wo Perfektionsschulung auch nur im Ausmaß von 4 UE vorgeschrieben ist

70. KDV-Novelle

- BGBl. II Nr. 260/2024
- Wiedereinführung des „BA-Kennzeichens“ für Bad Aussee
- Politisches Anliegen aus der Stmk; seit ca. September 2023 Schriftverkehr
- Ende September 2024 Dokumente übermittelt, aus denen ersichtlich ist, dass tatsächlich eine Außenstelle der BH Liezen mit bestimmten behördlichen Aufgaben eingerichtet ist
 - Örtlich zuständig für Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee und Bad Mitterndorf
- Aufnahme in die nächste KDV-Novelle, die gerade in politischer Koordinierung war
- Dann aber Entscheidung, nur diese Änderung ohne Begutachtung, rasch zu erlassen; davor kurzfristige Abstimmung in der politischen Koordinierung

71. KDV-Novelle

- Entwurf in Begutachtung
- Auslöser: die VO-Ermächtigung im KFG betr. anstößige Wunschkennzeichen
- Inhalte:
 - Die Liste der jedenfalls anstößigen Buchstaben/Ziffernkombinationen, die derzeit im Erlass steht, soll mit kleinen Änderungen in die KDV-aufgenommen werden
 - Redaktionelle Anpassung einiger Verweise, die in der 69. KDV-Novelle übersehen worden sind



SAN JUAN DE DIOS
GRANADA
EDUCANDAS

MUNICIPALIDAD
DEL CUSCO

MUNICIPALIDAD
DEL CUSCO

GRANADA
EDUCANDAS
TEATRO

Granada

Eduardos

MOBL

88F-406

3 Verordnungsnovellen zum FSG-Novelle (in Kraft ab 1.8.2024)

- Langer politischer Entscheidungsprozess
- **21. Novelle FSG-DV-Novelle:**
 - Kostenbeitrag für FS-Produktion von 12,40 auf 16 Euro angehoben
 - Anhebung der Honorare für Verkehrscoaching (132 Euro statt 100 Euro)
 - Kandidaten mit Verständnis- Leseschwierigkeiten; Unterstützung bei Theorieprüfung auch für Klasse AM!!
 - Ladungssicherungsseminare - VMS; auch Ausbildungsstätten für Code 95 sind berechtigt
 - Begleitende Regelungen für Fahrlehrerausbildung NEU (Entfall der gesonderten Schulung für Perfektionsfahrten)
 - Südkorea

3 Verordnungsnovellen zum FSG-Novelle (in Kraft ab 1.8.2024)

- **11. Novelle FSG-GV-Novelle:**
 - Vereinfachung bei der Administration der Verkehrspsychologie
 - Anhebung der Honorare für VPU (von 363 auf 480 Euro)
 - Honoraransatz für Bereitschaft zur Verkehrsanpassung mit 300 Euro neu eingeführt
 - Kraftfahrerspezifische Leistungsfähigkeit nicht angehoben (bleibt 181 Euro)
 - Sachverständige Ärzte: keine Honoraranhebung

3 Verordnungsnovellen zum FSG-Novelle (in Kraft ab 1.8.2024)

- **4. Novelle FSG-NV-Novelle:**

- Vereinfachung bei der Administration der vp Nachschulungsstellen
- Anhebung der Honorare für Kursleiter von Nachschulungen:
 - Gruppenkurs: Erhöhung 150 Euro auf 645 Euro (Neu)
 - Einzelkurs: Erhöhung 130 Euro auf 645 Euro (Neu)
- Keine Anhebung der Honorare für Fahrprüfer in PV!!

Offene Punkte

- **23. FSG-Novelle:** - einige Inhalte geändert
 - Ist erst Rohentwurf!
 - Reprobationsfrist für Theorie+Praxisprüfung 12 Tage statt 2 Wochen
 - Schummeln bei Theorieprüfung (Klärung mit BMJ, Thema bei LVRK, neue Methoden...; mögliche legistische Lösung: Verwaltungsstrafe (FSG) für „Hinterleute“ und ev. Verlängerung der 9-monatigen Sperre)
 - Gültigkeitsdauer der Bestätigung bei Verlust des FS 8 Wochen statt 4 Wochen
 - Ablieferungspflicht des FS bei Verzicht 😊
 - Formelle Änderungen bei den §§ rund ums FSR

Offene Punkte

- **23. FSG-Novelle:**
 - Internationaler FS: Gültigkeit von 1 auf 3 Jahre verlängert
 - Umschreibung Nicht-EWR-FS: Überbrückung der Zeit der Einsendung des FS zur KTU mit einer (nationalen) Bestätigung
- **FSG-DV:**
 - Taiwan: keine Anerkennung der FS zum vorübergehenden Fahren
 - LWK: Albanien und (wieder) Kosovo Erleichterung bei Umschreibung bei Wohnsitznahme in Ö gewünscht, dazu ev. BiH und N-Mazedonien und andere Staaten



PASSAT



TDI

ČA 124-ZA

22. Novelle der FSG-DV

- FAHR SICHERHEIT STRAINING: Vorschriften zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für deren Abhaltung stammen aus 2003 (Instruktoren, Übungsplätze)!!
- MPA-Kommission zur Beurteilung der Voraussetzungen wurde damals eingerichtet – 2015 wurde deren Entscheidungen auf 10 Jahre eingeschränkt
- Inhaltliche Regelungen der Voraussetzungen sollen entsprechend der gemachten Erfahrungen und aktuellen Anforderungen angepasst werden:
 - Kleinere Gruppen
 - Inhaltliche Adaptierungen (Notbremsung, Abstandhalten, Personenbeförderung)
 - Anforderungen an Instruktoren und Übungsplätze adaptieren (teilweise anheben), insbesondere für Übungsplätze für Klasse A
- ACHTUNG: Die neuen Kriterien müssen erfüllbar sein!

Prüferhandbuch für praktische Fahrprüfung

- Im April 2024 erschienen!
- S. 52: Ausfüllen des Prüfungsprotokolls, Richtige Antwort: „ü“ statt Hakerl – bloßer Autokorrekturfehler
- Versendung an Behörden, Prüfer, FV, Fahrschulen
- Aber keine Veröffentlichung auf HP des BMK!
- Prüfungswesen ist sehr kontroversiell!
- „Überprüfung“ der Vorgangsweise der Prüfer von privater Seite
- Aus Prüfung sind keine subjektiven Rechte abzuleiten, die im Rechtsweg durchsetzbar sind!
- Zurückhaltung was Weitergabe des Prüferhandbuches betrifft!!

20. Version des FSG-Gesamterlasses

- Ausländische Nationale Klassen (Traktor) - sind umzuschreiben
- Entfall der Listen über Anerkennung von L17, Code 111 und Klasse F im Ausland
- Klasse C ab 18 für Feuerwehr und Fahrzeuge mit öffentlichen Aufgaben – Art der Eintragung im FS
- Klarstellung der Handhabung eines Entzuges bei Nichtbefolgung von Maßnahmen und anschließendem Neuerwerb der LB im EWR-Ausland (EuGH-Judikat)
- Korrektur: 0,1 Promillegrenze für C für Kfz ab 3,5t
- El Salvador dem Wiener Übereinkommen beigetreten und einige Verschiebungen
- Korrekturen und Aktualisierungen

35. StVO-Novelle

- Mit Initiativantrag eingebracht; BGBl. I Nr. 52/2024
- § 38 Abs. 6a – spezielle Zuflussregelung auf Autobahnen zur Vermeidung von Stau
 - Verkürzung der Gelbphase und der Entfall der Grünblinkphase zulässig
 - Mittels Zusatztafel sind Zuflussregelungen jeweils anzukündigen
 - Im Rahmen mehrerer wissenschaftlicher Versuche erprobt
- § 43 Abs. 4a - Möglichkeit geschaffen im Ortsgebiet eine geringere als die gesetzlich erlaubte Höchstgeschwindigkeit in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis, etwa vor bestimmten Gebäuden und Einrichtungen, zu verordnen, wenn diese geeignet ist, die Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgängerinnen und Radfahrerinnen zu erhöhen
 - Hinsichtlich der Gebäude und Einrichtungen erfolgt eine demonstrative Aufzählung: Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen

35. StVO-Novelle

- § 44b Abs. 5 – die Organe des Straßenerhalters ermächtigt, bei sog. „Tagesbaustellen“ in eigener Verantwortung eine allenfalls erforderliche Verkehrsregelung vorzunehmen (bisher waren diese Verkehrsbeschränkungen von den Behörden zu verordnen)
- § 94c Abs. 3 und § 97 Abs. 1 – punktuelle Geschwindigkeitsmessungen durch Gemeinden
 - Damit soll eine verstärkte Kontrolle der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet ermöglicht werden
 - Auf Grundlage einer Übertragungsverordnung des jeweiligen Landes
 - Ausgenommen Zuständigkeitsbereich einer Landespolizeidirektion
 - War politisch umstritten; Forderung Städte- und Gemeindebund seit 2008; Länder waren stets dagegen

Weitere StVO-Novellen

- weitere StVO-Novellen (36., etc. mit wechselnden Bezeichnungen und Inhalten) vorbereitet:
 - Einschreiten gegen Drogenlenker; Vereinfachungen bei den Fahrtauglichkeitsuntersuchungen: keine Einigung
 - (vereinfachte) Erlassung von Beschränkungen oder Verboten auch aus Klimaschutzgründen: keine Einigung
 - automatisierte Zufahrtskontrolle (Videoüberwachung)
 - Lösung für e-Scooter (Fahrzeugbegriff)
 - Forderung Wien betr. e-Mopeds vom Radweg verbannen



4. Führerschein RL – Road safety package

- Apostolos Tzitzikostas, nominiert als EU-Verkehrskommissar; Anhörung ist erfolgt
 - Schwerpunkte (Eisenbahn, Elektromobilität, ...) Führerschein ?
- 4.12.2023: General Approach (=Allgemeine Ausrichtung) durch Rat
- Ende Februar 2024 Beschlussfassung im Parlament – sodann EU-WAHLEN - daher
- Oktober 2024 Beginn Trilog
- EU-Gesetzgebungsprozess: Klärung von Begriffen.....
- **INHALTE NOCH OFFEN!!!**
- Ziele der Führerscheinrichtlinie:
 - Verkehrssicherheit (vision zero)
 - Erleichterung der Freizügigkeit (simplify and digitise administrative procedures, to remove the remaining barriers, such as administrative burdens [...])

4. Führerschein RL – Inhalte (Auswahl)

- Digitaler FS: Standardfall, vollwertiges Dokument und nicht Zusatzangebot (auch bei Umschreibungen in anderen Staaten alle Varianten möglich)
- Erweiterung Klasse B auf 4250 kg – vereinfacht
- Gegenseitige Anerkennung Code 111
- Für Erwerb einer Anhängerklasse (z.B CE) ist nur mehr Klasse B erforderlich!!
- Neues Regime „Begleitetes Fahren“ (zusätzlich zu L17) – für Klasse B obligatorisch
- Begleitetes Fahren für Klasse C - ?Optional (Rat) – obligatorisch (EP)?
- Gültigkeitsdauer der FS: 15 Jahre ab 65 KÖNNEN die MS kürzere Fristen vorsehen!
- Ersterteilung: Ärztliches Gutachten;
- Verlängerung alle 15 Jahre: Medizinische Selbststeinschätzung oder medizinischer Informationsmechanismus

4. Führerschein RL – Inhalte (Auswahl)

- Probezeit (auch nach Wiedererteilung, Eintragung eines Codes: 98.01)
- Harmonisierte Vorgangsweise bei Umschreibung von Drittstaatenführerscheinen:
 - EK schafft ein Prüfverfahren für Drittstaaten und erlässt „implementing decision“
- THEORIEprüfung im Staat der Staatsbürgerschaft! (nur B – nur Ersterteilung)
- Entfall oder Nichteintragung Code 78: skills test oder 7 Stunden Schulung auf Kfz mit Schaltgetriebe – auch VOR Praxisprüfung möglich
- Umsetzung: 2/3 Jahre nach Inkrafttreten; Anwendbarkeit 3/4 Jahre nach Inkrafttreten



RL –Anerkennung Entzug der Fahrerlaubnis - DDD

- Wird keine eigene zusätzliche RL – sondern Ergänzung der 4. Führerschein-RL
- Beschlussfassung im Plenum des EP: 6.2.2024
- Allgemeine Ausrichtung des Rates: unter HU-Vorsitz ? – weil: Viele kritische Punkte
- Ziel: Anerkennung und Vollstreckung von Entzugsentscheidungen in anderen MS
- ABER: große Unterschiede der rechtlichen Grundlagen in den Mitgliedstaaten
 - Unterschiedliche Verfahrensart (Strafe – Sicherungsmaßnahme)
 - Unterschiedliche Sanktionsmaßnahmen (dauernder – vorübergehender Entzug)
 - Unterschiedliche Delikte und Entzugsdauern
 - Unterschiede bei begleitende Maßnahmen
- MS prinzipiell dafür aber Probleme in Umsetzung und Vollziehung befürchtet

RL –Anerkennung Entzug der Fahrerlaubnis - DDD

- Österreich: sehr zurückhaltend
- Probleme: Wohnsitzstaat, kurze Entzugsdauern, Abwarten auf Rechtskraft der Entscheidung, begleitende Maßnahmen
- Enormer Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand zu befürchten
- AT-Vorschlag: Verständigung des Ausstellungs- oder Wohnsitzstaates von einem DELIKT (nicht von behördlicher Entscheidung) und jeder MS muss nach seiner Rechtslage vorgehen, begleitende Maßnahmen nur von einem Staat (Wohnsitzstaat)
- Wäre enorme Vereinfachung - Unterstützung von DK!
- Weitere Entwicklung offen!

RL –Anerkennung Entzug der Fahrerlaubnis - DDD

- Regelungszweck (Verkehrssicherheit) – Regelungswerk
- Verhältnismäßigkeit – Machbarkeit – Kosten-Nutzen-Abwägung
- Es muss vermieden werden, dass rechtliche Regelungen zum Selbstzweck werden
 - Das Recht muss für die Menschen da sein – nicht umgekehrt!
- Danke für die Aufmerksamkeit!!